

BVGer D-6218/2016 vom 23. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6218_2016

FR: TAF D-6218/2016 du 23 novembre 2016

IT: TAF D-6218/2016 del 23 novembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4

Das SEM ging im angefochtenen Entscheid offensichtlich davon aus, dass die LTTE-Vergangenheit des Beschwerdeführers nicht in Zweifel zu ziehen sei. Diese Sichtweise ist zu teilen. Er war in der Lage, seine diesbezüglichen Funktionen und Aktivitäten ausführlich und nachvollziehbar zu schildern (vgl. A 15/21 Antworten 95 ff.). Unbestritten ist ferner, dass der Beschwerdeführer nach der 2009 erfolgten Entlassung aus dem Flüchtlingslager vorerst offenbar ohne relevante (para)staatliche Verfolgung in D. _____ leben konnte, und zwar bis zum November 2014. Den Vorfall vom (...) November 2014, bei welchem er vom CID abgeholt, verhört und misshandelt worden sei, erachtet das SEM demgegenüber für unglaubhaft. Auch die für den Folgezeitraum geltend gemachten Nachforschungen unter Einbezug von Angehörigen glaubt die Vorinstanz nicht. Der Beschwerdeführer war aber in der Lage, seine Mitnahme anlässlich der BzP und der Anhörung in den wesentlichen Punkten übereinstimmend zu schildern. Sowohl das Datum wie auch die Dauer, die gestellten Fragen der Sicherheitskräfte, seine Antworten, die erlittenen Misshandlungen und die Umstände der Entlassung weisen keine signifikanten Abweichungen auf. Der Vorhalt, er habe die Haft auch anlässlich der Anhörung ohne überzeugende Realkennzeichen und nicht hinreichend substantiiert zu Protokoll gegeben, überzeugt nicht. Vielmehr beantwortete er auch Nachfragen zum Geschehenen angemessen detailliert und erweckte so nicht den Eindruck eines blossen Verfolgungskonstrukts (vgl. A 15/21 Antworten 39 ff.). Beispielsweise verdeutlichte er, dass er beim Verhör nicht ausführlich zu seinen Brüdern befragt worden sei, da diese - im Gegensatz zu ihm - an einem Rehabilitationsprogramm teilgenommen hätten. Im Weiteren vermochte er auch den Ablauf der Verhöre detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Die vom SEM erwähnten

Unglaubhaftigkeitselemente betreffen nicht die obenerwähnten Kernpunkte und sind in der Rechtschrift grundsätzlich zutreffend für nicht relevant bezeichnet worden. Die Vorinstanz verzichtete in der Vernehmung darauf, sich mit den nachvollziehbaren Erklärungen des Beschwerdeführers zu befassen. Die Relevanz der Abweichungen in den Aussagen ist im Übrigen auch insofern zu relativieren, als die BzP grundsätzlich lediglich einen summarischen Charakter aufweist und die Anhörung erst neun Monate nach der Befragung stattfand. Dass eine Person, welche eine Nacht lang durch die Sicherheitskräfte festgehalten und misshandelt wurde, zwei Jahre nach dem Erlebten sämtliche Details übereinstimmend schildert, konnte mithin nicht erwartet werden. Vielmehr hätte eine absolute Übereinstimmung allenfalls auch als Indiz für einen auswendig gelernten Sachverhaltsvortrag gewertet werden müssen.

E. 4.1

Zusammenfassend ist entgegen den Erwägungen des SEM glaubhaft, dass der Beschwerdeführer wegen seiner LTTE-Vergangenheit 2014 aus ermittlungstaktischen Gründen ins Visier der Sicherheitskräfte geriet, den Wohnort verliess und Angehörige in der Folge seinetwegen befragt wurden. Die offenbar legale Ausreise vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da allein dadurch nicht auf eine fehlende Verfolgung geschlossen werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3.2).

E. 5

Gemäss dem zur Publikation vorgesehenen Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vermag eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen wird. Es sind keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarben der LTTE besorgt ist und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt. Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (vgl. E. 8.5.3).

E. 6.1

Das SEM hielt im angefochtenen Entscheid fest, der Beschwerdeführer habe im Falle der Rückkehr begründete Furcht, Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, und erfülle die Flüchtlingseigenschaft. Eine weitergehende Analyse des Risikoprofils kann mithin unterbleiben. Hingegen wurde die Asylgewährung gestützt auf Art. Art. 54 AsylG verweigert.

E. 6.2

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer jedoch gelungen, die Haft vom November 2014 glaubhaft zu machen. Auch eine erneute Festnahme verbunden mit Haft und Misshandlungen konnte im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die asylbeachtliche Verfolgungsintensität, Zielgerichtetheit und Verfolgungsmotivation stehen ausser Zweifel. Demzufolge ist entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise von asylrelevanten Vorfluchtgründen beziehungsweise einer begründeten Furcht vor solchen Nachteilen auszugehen. Die Asylgewährung wurde zu Unrecht verweigert.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht nur die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, sondern auch die Anforderungen für die Asylgewährung erfüllt. Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der fehlenden Rechtsvertretung des Beschwerdeführers dürften keine solchen Kosten entstanden sein, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.